

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Und wieder stehen Weihnachten und der Jahreswechsel vor der Tür. Auch dieses Jahr 2021 war keineswegs gewöhnlich und von vielen Herausforderungen geprägt. Woran Sie trotz des Trubels um die Corona-Hilfen jetzt noch unbedingt vor Jahresende denken sollten, finden Sie in unserem ersten Beitrag. Auch Ihre Arbeitnehmer haben in diesem Jahr Außergewöhnliches geleistet. Wie Sie sich bedanken und ihnen Gutes tun können und gleichzeitig Ihre Pflichten als Arbeitgeber erfüllen, erläutern wir Ihnen im zweiten Beitrag. Wie Sie Ihre eigene Steuerlast durch Ausnutzen von steuerlichen Abzugsbeträgen noch für 2021 optimieren können, finden Sie in unserem dritten Beitrag. Und unser letzter Beitrag soll sicherstellen, dass Sie auch während des Vorweihnachtstrubels alle wichtigen Termine und Fristen im Blick haben.

Daran sollten Unternehmer bis Jahresende denken

Tipp 1 – Umsatzgrenzen für umsatzsteuerliche Kleinunternehmerregelung einhalten

Sie mussten im Jahr 2021 als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer in Ihren Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen, da Ihre umsatzsteuerpflichtigen Umsätze in 2020 (Vorjahr) nicht mehr als 22.000 Euro betragen haben und in 2021 voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen werden? Dann sollten Sie prüfen, ob Sie auch 2022 unter die Kleinunternehmerregelung fallen. Dies ist der Fall, wenn sie in diesem Jahr nicht mehr als 22.000 Euro umsatzsteuerpflichtige Umsätze erzielen und im nächsten Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro. Überschreiten Sie allerdings eine der beiden Grenzen, werden Sie im Jahr 2022 umsatzsteuerpflichtig, d. h. Sie müssen in Ihren Rechnungen Umsatzsteuer ausweisen und Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben. Allerdings dürfen Sie dann auch die Vorsteuer aus Ihren Eingangsrechnungen abziehen, soweit die bezogenen Waren und Leistungen für umsatzsteuerpflichtige Umsätze verwendet werden.

Um einen Wechsel zur Regelbesteuerung zu vermeiden, sollte geprüft werden, ob steuerpflichtige Leistungen ggf. erst im nächsten Jahr erbracht werden können. Aber auch diejenigen, die in 2020 mehr als 22.000 Euro umsatzsteuerpflichtige Umsätze erzielt haben und daher in diesem Jahr als regelbesteuerndes Unternehmen Umsatzsteuer ausweisen, anmelden und an das Finanzamt abführen müssen, können möglicherweise 2022 wieder von der Kleinunternehmerregelung profitieren. Denn wenn sie in 2021 nicht mehr als 22.000 Euro an umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen erzielen, sind sie wieder umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer, sofern 2022 die 50.000 Euro-Grenze voraussichtlich nicht überschritten wird. Dies gilt allerdings nicht, wenn Sie in den letzten 5 Jahren zur Regelbesteuerung optiert hatten.

Möglicherweise ist die Umsatzsteuerpflicht für Sie aber auch vorteilhaft, denn dann sind Sie vorsteuerabzugsberechtigt. In diesem Fall können Sie zur Umsatzsteuerpflicht optieren, auch wenn Sie für die Prüfung des Jahres 2022 die Kleinunternehmergrenzen nicht überschreiten. Sie sind dann jedoch für fünf Jahre an die Umsatzsteuerpflicht gebunden.

Tipp 2: Die 10-Tage-Regel beachten und optimal für sich nutzen

Sie ermitteln Ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung? Dann ist für Ihren Gewinn in 2021 grundsätzlich entscheidend, ob Ihre Einnahmen bereits auf Ihrem Bankkonto gutgeschrieben bzw. in Ihrer Kasse vereinnahmt wurden und ob Zahlungen für Betriebsausgaben bereits abgeflossen sind. Durch das Verschieben von Zuflüssen in das nächste Jahr und/oder das Vorziehen von zahlungswirksamen Aufwendungen in den Dezember 2021 kann der zu versteuernde Unternehmensgewinn gemindert werden. Um dies zu steuern, können Sie beispielsweise mit Kunden oder Lieferanten andere Zahlungsziele vereinbaren.

Es gibt allerdings auch Ausnahmen vom Zu-/Abflussprinzip: die sogenannte 10-Tage-Regel. Diese betrifft regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben, die kurze Zeit vor oder nach Ende des Jahres zu- bzw. abfließen. Die Regel besagt, dass diese Einnahmen und Ausgaben als im Wirtschaftsjahr der Verursachung zugeflossen gelten. Als kurze Frist gelten dabei 10 Tage, d. h. es geht um Zahlungen zwischen dem 22. Dezember und dem 10. Januar des Folgejahres.

Auf der Ausgabenseite sind beispielsweise die monatlichen Umsatzsteuervorauszahlungen, Mieten, Versicherungsbeiträge oder Darlehenszinsen betroffen. Auf der Einnahmenseite sind es die regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen, wie z. B. jährliche Zahlungen für Garantieverträge oder regelmäßig erfolgende Vorauszahlungen für Wartungsverträge oder bei (Zahn-)Ärzten die zufließenden Abschlagszahlungen der Kassen(Zahn)ärztlichen Vereinigung für den Monat Dezember, die unter die 10-Tage-Regelung fallen, wenn die Zahlungen auch in dieser Frist fällig sind. Zuflüsse aus Corona-hilfen (Überbrückungshilfe Plus oder Neustarthilfe Plus) fallen nicht unter die 10-Tage-Regelung.

Tipp 3 – Mit Sofort- und Sonderabschreibungen Gewinn mindern

Der Gewinn eines Unternehmens kann nicht nur mit zahlungswirksamen Ausgaben beeinflusst werden. Auch mit Investitionen, die Sie noch vor Jahresende tätigen, können Sie den Gewinn des Jahres 2021 noch beeinflussen.

Sie wollen Ihre Büroräume neu ausstatten, benötigen ein neues Tablet, Laptop oder Smartphone und wollen die Aufwendungen noch in diesem Jahr steuerlich abziehen?

Komplett sind die Aufwendungen für die Anschaffung allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen abziehbar.

1. Geringwertige Wirtschaftsgüter

Soweit die Anschaffungskosten (ohne Umsatzsteuer) nicht mehr als 800 Euro betragen und das erworbene abnutzbare Wirtschaftsgut auch selbständig nutzbar ist, können die Anschaffungskosten sofort als Aufwand abgezogen werden.

2. Hard- und Software

Für bestimmte Hard- und Software, z. B. Tablets, Laptops, Dockingstations (nicht jedoch Handys!) u.a. hat die Finanzverwaltung die bisherige Abschreibungsdauer von 3 Jahren auf 1 Jahr verkürzt. Damit kann die in diesem Jahr angeschaffte Hard- und Software komplett auf einen Erinnerungsbuchwert von 1 Euro abgeschrieben werden. Für Hard- und Software, die vor dem 1. Januar 2021 angeschafft wurde, kann der Restbuchwert ebenfalls in 2021 komplett abgeschrieben werden.

3. Anderes Anlagevermögen

Wird die Grenze für die sogenannten geringwertigen Wirtschaftsgüter von 800 Euro überschritten, müssen die Aufwendungen grundsätzlich über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden, betriebliche Pkw z. B. über 6 Jahre, Büroeinrichtung über 10 Jahre. Zu beachten ist, dass für 2021 nur noch eine anteilige Abschreibung mit 2/12 oder 1/12, also für November und Dezember oder nur für Dezember zulässig ist.

4. Degressive Abschreibung

Wenn Sie noch bis Jahresende investieren, haben Sie zudem ein Wahlrecht, wie sie abschreiben: linear oder degressiv. Denn bei Anschaffungen bis zu 31. Dezember 2021 kann statt der linearen Abschreibung die Abschreibung in fallenden Jahresbeträgen (degressiv) gewählt werden. Sie beträgt das 2,5-fache der linearen Abschreibung, maximal 25 %. Bei einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 4 Jahren kann damit in den ersten Jahren mehr Abschreibung steuerlich geltend gemacht werden.

5. Sonderabschreibung

Haben Sie in 2021 höherwertigere Wirtschaftsgüter angeschafft, z. B. eine Maschine, können Sie in 2021 zusätzlich zur anteiligen linearen oder degressiven Abschreibung noch eine Sonderabschreibung in Höhe von 20 % geltend machen. Voraussetzung ist, dass Sie das Wirtschaftsgut nahezu ausschließlich (mindestens zu 90 %) für unternehmerische Zwecke nutzen. Zudem darf Ihr Gewinn 200.000 Euro nicht überschreiten

6. Investitionsabzugsbetrag

Auch wenn Sie erst in den nächsten drei Jahren investieren wollen, können Sie bereits 2021 gewinnmindernde Abzugsbeträge geltend machen – mit Hilfe eines Investitionsabzugsbetrags (IAB). Sie können einen IAB in Höhe von 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes bilden, maximal IAB in Höhe von 200.000 Euro. Voraussetzung ist, dass der Gewinn Ihres Unternehmens nicht mehr als 200.000 Euro beträgt.

Tipp 4: Corona-Hilfen müssen bis Ende Dezember 2021 beantragt werden

Unternehmen, bei denen es auch in der zweiten Jahreshälfte 2021 zu coronabedingten Umsatzeinbußen kommt, können Überbrückungshilfe III Plus beantragen, Soloselbständige Neustarthilfe Plus. Beide Programme wurden um drei Monate verlängert. Sie werden nunmehr nicht nur für die Monate Juli bis September, sondern auch für Oktober bis Dezember 2021 gewährt. Anträge können noch bis zum 31. Dezember 2021 gestellt werden. Wurde bereits ein Antrag für die Monate Juli bis September gestellt, kann über einen Änderungsantrag die Überbrückungshilfe III Plus noch für den Verlängerungszeitraum beantragt werden. Die Umsätze für November und Dezember können dabei zunächst geschätzt werden. Die tatsächlichen Umsätze sind dann im Rahmen der Schlussrechnung bis zum 30. Juni 2022 nachzuweisen

Tipp 5: Soloselbständige müssen Endabrechnung für die Neustarthilfe bis Ende 2021 vornehmen

Für alle Überbrückungshilfen, die November- und Dezemberhilfe sowie die Neustarthilfen sind Schlussrechnungen zu erstellen, in denen die im jeweiligen Förderzeitraum tatsächlich erzielten Umsätze und Fixkosten über ein Online-Tool auf der Plattform des BMWi nachzuweisen sind. Wurden die Coronahilfen von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder vereidigten Buchprüfer beantragt, muss dieser auch die Schlussrechnung erstellen und das bis spätestens 30. Juni 2022. Anders sieht es bei den Neustarthilfen aus, die Soloselbständige selbst beantragt haben. In diesem Fall müssen Sie selbst die Endabrechnung über Ihren Elster-Zugang erstellen, bis spätestens 31. Dezember 2021 für die Neustarthilfe, die für die Fördermonate Januar bis Juni 2021 gewährt wurde. Eventuell erforderliche Rückzahlungen sind dann bis zum 30. Juni 2022 zu tätigen. Erfolgt keine Endabrechnung, ist die ausgezahlte Corona-Hilfe vollständig zurückzuzahlen.

Hinweis: Soloselbständige können im Rahmen der Endabrechnung noch von der Neustarthilfe zur Überbrückungshilfe III wechseln, falls diese günstiger sein sollte. Diesen Antrag muss dann allerdings ein prüfender Dritter vornehmen. Sprechen Sie daher Ihren steuerlichen Berater zeitnah an. Ist die Endabrechnung jedoch bereits übermittelt, kann nicht mehr zur Überbrückungshilfe III gewechselt werden.

Warten Sie nicht bis zum letzten Tag, sondern stellen Sie schon jetzt die benötigten Daten zusammen, damit Sie die Endabrechnung übermitteln können. Das Portal ist seit Ende Oktober 2021 für Soloselbständige freigeschaltet, die Soforthilfe per Direktantrag beantragt haben.

Tipp 6: Verjährung offener Forderungen vermeiden

Haben Sie noch offene Forderungen aus 2018? Dann sollten Sie prüfen, ob eine drohende Verjährung zum Jahresende mit einem gerichtlichen Mahnverfahren hinausgeschoben werden kann. Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt drei Verjährungszeiträume: 3 Jahre, 10 Jahre und 30 Jahre.

Im Geschäftsalltag gilt in der Regel die 3-jährige Verjährungsfrist, die mit Ablauf des Jahres beginnt, in dem ein Anspruch auf Tun oder Unterlassen beginnt. Damit verjähren zum 31. Dezember 2021 alle offenen Forderungen aus 2018, bei denen kein gerichtliches Mahnverfahren, keine Klage oder kein Schuldanerkenntnis vorliegt. Bestehen Forderungen aus sogenannten Dauerschuldverhältnissen, wie es z. B. Mietverhältnisse sind, ist die Verjährung für jeden einzelnen Anspruch zu prüfen. Bestehen Unsicherheiten im Umgang mit drohenden Verjährungen, sollte ein Rechtsanwalt konsultiert werden.

Arbeitgeberpflichten erfüllen und Gutes tun

Tipp 7: Fristgemäße Erhebung und Abführung pauschaler Steuern prüfen

In vielen Unternehmen finden in diesem Jahr wieder Weihnachtsfeiern statt. Nach vielen ausgefallenen Veranstaltungen in den vergangenen zwei Jahren kann die Feier auch etwas größer sein und pro Arbeitnehmer mehr als 110 Euro kosten. Vorteile aus Betriebsveranstaltungen sind jedoch nur steuer- und sozialversicherungsfrei, soweit sie den Freibetrag von 110 Euro je teilnehmenden Arbeitnehmer nicht überschreiten. Soweit der Freibetrag überschritten wird bzw. mehr als zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr stattfinden, können die Vorteile pauschal mit 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer versteuert werden. Sozialversicherungsbeiträge fallen nicht an.

Voraussetzung für die Sozialversicherungsfreiheit ist allerdings, dass die Pauschsteuer im Lohnabrechnungszeitraum der Leistung erhoben und gezahlt wird, spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres. Wird der Vorteil erst später pauschal versteuert, z. B. im Rahmen einer Lohnsteuerprüfung, fallen Sozialversicherungsbeiträge an. Arbeitgeber müssen dann neben dem Arbeitgeber- auch noch den Arbeitnehmeranteil tragen. Prüfen Sie daher, ob die geldwerten Vorteile aus der Weihnachtsfeier 110 Euro je Arbeitnehmer übersteigen. Falls ja, ist die Pauschsteuer im Lohnabrechnungszeitraum der Weihnachtsfeier zu erklären und abzuführen.

Tipp 8: Höhere Mindestlöhne ab 2022 beachten

Sie sind nicht nur Unternehmer, sondern auch Arbeitgeber? Dann müssen Sie den ab dem 1. Januar 2022 geltenden höheren Mindestlohn von 9,82 Euro brutto pro Zeitzunde (ab dem 1. Juli 2022 10,45 Euro) oder einen zum 1. Januar 2022 gestiegenen Branchentariflohn beachten. Insbesondere wenn Sie Mini-Jobber beschäftigen, die monatlich 450 Euro verdienen und deren Stundenlohn derzeit unter dem ab 2021 geltenden Mindestlohn liegt, besteht Handlungsbedarf.

Damit die Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro nicht überschritten wird, müssen Sie die Verträge mit Ihren Mini-Jobbern anpassen. Ansonsten wird der Mini-Job zum sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis. Zudem verstoßen Sie gegen das Mindestlohngesetz oder einen Branchentarifvertrag. Und es reicht auch nicht aus, 450 Euro pro Monat zu vereinbaren und dann „auf Abruf“ die Stunden abzuleisten.

Eine „Arbeit auf Abruf“ ist zwar in vielen Branchen durchaus üblich, sie hat aber auch ihre Tücken. Achten Sie daher stets darauf, dass eine Wochenarbeitszeit vertraglich geregelt ist. Denn im Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) wird geregelt, dass zum Schutz der Arbeitnehmer eine Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche als vereinbart gilt, wenn die wöchentliche Arbeitszeit vertraglich nicht festgelegt ist. Haben Arbeitgeber und Mini-Jobber keine konkrete Wochenarbeitszeit vereinbart, besteht daher dringender Handlungsbedarf. Regelmäßig ergibt sich ein durchschnittlicher Monatsverdienst von mehr als 450 Euro, wenn eine Arbeitszeit von 20 Stunden pro Woche unterstellt wird ($20 \text{ Stunden} \times 13 \text{ Wochen} / 3 \text{ Monate} \times 9,82 \text{ Euro} = 851,07 \text{ Euro}$ ab 1. Januar 2022 bzw. sogar $905,67 \text{ Euro}$ ab 1. Juli 2022).

Nutzen Sie daher die verbleibende Zeit, um entsprechende Änderungsvereinbarungen abzuschließen. Bitte beachten Sie, dass Sie in einem Mini-Job nicht mehr als 45,5 Stunden pro Monat ($45,82 \times 9,82 \text{ Euro} = 450,00 \text{ Euro}$) vereinbaren, ab Juli 2022 sogar nur noch 43 Stunden ($43,06 \times 10,45 \text{ Euro} = 450,00 \text{ Euro}$). Angesichts dieser relativ geringen Monatsstundenzahl könnte in dem einen oder anderen Fall auch eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit im sogenannten Übergangsbereich die bessere Alternative sein. Ob und wenn ja ab wann die Minijob-Grenze tatsächlich von 450 Euro auf die im Rahmen der Sondierungsgespräche der potenziellen Koalitionspartner genannten 520 Euro angehoben wird, ist derzeit ungewiss.

Tipp 9: Weihnachtsüberraschung für Arbeitnehmer

Im November oder Dezember zahlen viele Arbeitgeber ihren Mitarbeitenden zusätzlich ein Weihnachtsgeld oder eine Jahresendprämie – arbeitsvertraglich vereinbart oder nur in den Jahren, in denen das Unternehmen wirtschaftlich gut aufgestellt ist. Doch das Jahr 2021 war anders als andere Jahre. Und auch wenn es vielen Unternehmen wirtschaftlich coronabedingt nicht gut geht, wollen sich Unternehmer auch 2021 bei ihren Mitarbeitenden bedanken. Hier gibt es verschiedene Möglichkeiten, dies sogar steuerbegünstigt und ohne den Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen zu tun.

1. Corona-Prämie

Nicht alle Unternehmer haben bisher den Corona-Bonus in Höhe von 1.500 Euro schon komplett ausgeschöpft. Soweit dies der Fall ist, können Bar- oder Sachleistungen bis zum Höchstbetrag auch noch in diesem Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden. Dabei ist zu beachten, dass die insgesamt zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. März 2022 von einem Arbeitgeber gewährten Corona-Boni 1.500 Euro nicht übersteigen. Als Nachweis, dass die Zahlung als Beihilfe im Zusammenhang mit der Corona-Krise erfolgt ist, reichen individuelle Lohnabrechnungen oder Überweisungsbelege aus, in denen die Corona-Sonderzahlungen als solche ausgewiesen sind.

2. Weihnachtsgeschenk

Wenn der Arbeitgeber seinen Mitarbeitenden im Rahmen einer Weihnachtsfeier auch ein kleines Geschenk im Wert von bis zu 60 Euro (kein Bargeld!) zuwendet, dann ist das kein steuerpflichtiger Arbeitslohn, soweit die auf den einzelnen Arbeitnehmer entfallenden Aufwendungen den Freibetrag in Höhe von 110 Euro für Betriebsveranstaltungen (inkl. Geschenk) nicht überschreiten. Wird die Feier doch etwas teurer, kann der Arbeitgeber den übersteigenden Betrag pauschal mit 25 % Lohnsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer versteuern. Sozialversicherungsbeiträge fallen nicht an, wenn die Pauschsteuer im Lohnabrechnungszeitraum der Feier erhoben und abgeführt wird.

3. Erholungsbeihilfe

Einige Unternehmen haben in den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr Betriebsruhe, die Mitarbeitenden Urlaub. Auch wenn nicht jeder eine Reise antritt, sondern zu Hause bleibt, um sich zu erholen, Ausflüge in die nähere Umgebung zu unternehmen, Museen oder Ausstellungen zu besuchen oder in einer Freizeitoase zu relaxen. Der Arbeitgeber kann auch ihnen mit einer Erholungsbeihilfe unter die Arme greifen: 156 Euro für den Mitarbeitenden, 104 Euro für den Ehegatten/die Ehegattin und 52 Euro für jedes steuerlich berücksichtigungsfähige Kind. Der Arbeitnehmer kann die Erholungsbeihilfe brutto für netto vereinnahmen, wenn der Arbeitgeber die Zuwendung pauschal mit 25 % Lohnsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer versteuert und die Pauschsteuer übernimmt. Sozialversicherungsbeiträge fallen nicht an, wenn die Pauschsteuer in dem Lohnabrechnungszeitraum erhoben und abgeführt wird, in dem die Erholungsbeihilfe gezahlt wird.

Steuerliche Abzugsbeträge in 2021 optimal nutzen

Tipp 10: Spenden und dabei Steuern sparen

Die Hochwasserkatastrophe im Sommer hat es wieder gezeigt, wie wichtig es ist, dass Hilfebedürftigen gespendet wird. Und es gibt immer und überall Menschen, die unsere Hilfe benötigen. Sie möchten in diesem Jahr noch etwas für wohltätige und gemeinnützige Zwecke spenden? Damit können Sie einerseits helfen, andererseits Ihre Spenden aber auch steuerlich als Sonderausgaben abziehen. Abziehbar sind bis zu 20 % des Gesamtbetrags Ihrer Einkünfte.

Auch wenn Sie politisch engagiert sind und eine Partei (im Sinne von § 2 Parteiengesetz, die nicht von der staatlichen Teilfinanzierung ausgeschlossen ist) unterstützen, können Sie Steuern sparen. 50 % der Aufwendungen, maximal 825 Euro (50 % von 1.650 Euro) können direkt von der Einkommensteuer abgezogen werden. Von den verbleibenden Aufwendungen können noch 1.650 Euro als Sonderausgaben abgezogen werden. Bei Ehepaaren/eingetragenen Lebenspartnerschaften kann jeweils der doppelte Betrag, also 3.300 Euro angesetzt werden.

Tipp 11: Höherer Sonderausgabenabzug durch Vorauszahlungen

Sie müssen für 2021 mit einer Steuer(nach)zahlung rechnen? Dann könnte es sinnvoll sein, Krankenversicherungsbeiträge vorauszuzahlen, um Ihre steuerlich abziehbaren Sonderausgaben zu erhöhen. Fragen Sie Ihre Krankenversicherung, ob Sie Krankenversicherungsbeiträge - maximal für die nächsten drei Jahre - noch in 2021 vorauszahlen können. Steuerlich ist diese Gestaltung zulässig.

Die Beiträge zur Basiskrankenversicherung sind in diesem Jahr komplett abziehbar – neben den Beiträgen für 2021 auch die für 2022, 2023 und 2024. Durch die vorgezogene Beitragszahlung können Sie dann in den nächsten Jahren andere Vorsorgeaufwendungen, wie Beiträge zu privaten Haftpflicht- und Unfallversicherungen, zusätzliche Kranken- und Pflegeversicherungen (Zahnzusatzversicherung, Auslandskrankenversicherung, Chefarztbehandlung etc.), zur Arbeitslosenversicherung des Arbeitnehmerehegatten oder zu vor 2005 abgeschlossenen Kapitallebens- und Rentenversicherungen bis zur Höhe von 2.800 Euro (Unternehmer) bzw. 1.900 Euro (Nichtunternehmer) steuerlich geltend machen. Ehepaare können bis zu 5.600 Euro (Unternehmerpaare) bzw. 3.800 Euro (Nichtunternehmerpaare) abziehen.

Achtung: Ihre Vorauszahlungen müssen bis spätestens 21. Dezember 2021 erfolgen (vom Konto abgefließen sein), damit das Finanzamt die Sonderausgaben noch für 2021 berücksichtigt.

Tipp 12: Steuerbonus für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen

Sie haben eine Haushaltshilfe beschäftigt oder Handwerker mit Reparaturarbeiten in Ihrer Wohnung oder Ihrem Haus beauftragt? Dann sollten Sie sich den Steuerbonus für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen nicht entgehen lassen! Sie können 20 % der Aufwendungen direkt von der Einkommensteuer abziehen. Damit lassen sich Einkommensteuern von bis zu 5.710 Euro sparen: 1.200 Euro (20 % von 6.000 Euro) für Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt (z. B. Malerarbeiten, Reparaturen im Haushalt), 4.000 Euro für ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis bzw. haushaltsnahe Dienst-, Betreuungs- und Pflegeleistungen (20 % von 20.000 Euro) sowie 510 Euro (20 % von 2.550 Euro) für einen im Haushalt tätigen Mini-Jobber.

Denken Sie dabei auch an die Betriebskostenabrechnung für Ihre Wohnung (auch bei Wohneigentum). Auch darin werden Sie Aufwendungen für haushaltsnahe Handwerker- und Dienstleistungen finden. Lassen Sie sich diese bescheinigen und schöpfen Sie so die Boni optimal aus! Sie benötigen lediglich eine Rechnung und eine unbare Zahlung in diesem Jahr. Vielleicht ist es aber auch sinnvoll und möglich, Zahlungen in das nächste Jahr zu verschieben. Prüfen Sie, was für Sie die größte Steuerersparnis bringt!

Tipp 13: Eigenheim energetisch sanieren und Steuern sparen

Wer sein Eigenheim energetisch saniert, wird mit einem Steuerbonus belohnt. Innerhalb von drei Jahren können insgesamt 20 % der Sanierungsaufwendungen von der Einkommensteuer abgezogen werden, wobei die Investitionssumme je Objekt auf 200.000 Euro begrenzt ist. Damit kann die Einkommensteuer innerhalb von drei Jahren um bis zu 40.000 Euro gemindert werden. Wer noch 2021 eine Sanierungsmaßnahme abschließt, kann 7 % der Aufwendungen von seiner tariflichen Einkommensteuer für 2021 abziehen.

Tipp 14: Altersvorsorgebeiträge zu Rürup-Verträgen abziehen

Als Unternehmer müssen Sie privat für Ihr Alter vorsorgen. Sie haben schon einen Rürup-Rentenvertrag abgeschlossen oder beabsichtigen dies? Dann können Sie noch in diesem Jahr die volle steuerliche Förderung nutzen. Beiträge zu einem Rürup-Vertrag, zur gesetzlichen Rentenversicherung und zu berufsständischen Versorgungswerken sind in diesem Jahr zu 92 % steuerlich abziehbar. Insgesamt werden Beiträge bis zu 25.787 Euro (Ehegatten/eingetragene Lebenspartner: 51.574 Euro) begünstigt.

Als Sonderausgaben wirken sich damit bis zu 23.724 Euro (Ehegatten/eingetragene Lebenspartner: 47.448 Euro) steuerlich aus. Wenn Sie beispielsweise in diesem Jahr noch 5.000 Euro in einen Rürup-Vertrag einzahlen, können Sie bei einem Steuersatz von 42 Prozent über 1.900 Euro Einkommensteuer sparen.

Tipp 15: Riesterförderung mit Altersvorsorgezulage und Sonderausgabenabzug

Unternehmer erhalten keine Riesterförderung – das ist aber nur die halbe Wahrheit. Denn Selbständige sind mittelbar riesterbegünstigt, wenn sie verheiratet sind und der Partner rentenversicherungspflichtig beschäftigt oder Beamter ist. Schon ein Mini-Job mit einem Eigenanteil von 3,6 % Rentenversicherungsbeiträgen reicht aus. Dann können auch Unternehmerpartner mit einem privaten Riestervertrag eine Altersvorsorgezulage erhalten.

Jeder Riester-Sparer kann für seinen Vertrag maximal eine Zulage in Höhe von 175 Euro erhalten. Für jedes Kind gibt es zusätzlich 300 Euro (185 Euro für vor 2008 geborene Kinder). Um die vollen Zulagen zu erhalten, ist ein Eigenanteil in Höhe von 4 % des Vorjahresbruttoarbeitsentgelts des Arbeitnehmerehegatten zu zahlen, maximal 2.100 Euro abzüglich der Zulagen und mindestens ein Sockelbetrag von 60 Euro. Prüfen Sie die Höhe des Eigenanteils, damit Sie die ungekürzte(n) Zulage(n) für 2021 erhalten.

Tipp 16: Unterhaltszahlungen und Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen abziehen

Sie haben Ihr Kind während seines Studiums finanziell unterstützt, erhalten aber kein Kindergeld mehr, da es bereits das 25. Lebensjahr vollendet hat? Dann können Sie den Fiskus an den Unterhaltskosten beteiligen. Im Jahr 2021 können Sie für ein unterhaltsberechtigtes Kind, welches über kein Vermögen und nur geringe Einkünfte verfügt, Unterhaltsaufwendungen bis zu 9.744 Euro

sowie die von ihm geschuldeten Basis-Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Eigene Einkünfte und Bezüge des Kindes mindern allerdings die abziehbaren Unterhaltsaufwendungen.

Auch Aufwendungen für Ihre Krankheitskosten, z. B. eine neue Brille, Zahnersatz oder einen Kuraufenthalt können Sie steuerlich geltend machen, allerdings nur, soweit Ihre zumutbare Eigenbelastung überschritten wird. Diese ist von Ihrem Familienstand, den steuerlich zu berücksichtigenden Kindern sowie Ihrem Einkommen abhängig. Sie beträgt zwischen 1 % und 7 % und wird in einem gestaffelten Verfahren berechnet. Bei Familien mit Kindern ist – bei vergleichbarem Einkommen – die zumutbare Eigenbelastung wesentlich geringer als bei Alleinstehenden oder Ehepaaren ohne Kinder. Versuchen Sie daher, die Kosten in einem Jahr zu bündeln. Mit Ihren Zahlungen im Dezember können Sie hier noch etwas gestalten, damit Sie entweder 2021 oder 2022 die Belastungsgrenze übersteigen, denn entscheidend ist das Jahr der Zahlung und nicht das Rechnungsdatum. So können Sie möglicherweise eine erst im Januar 2022 fertiggestellte Brille noch in 2021 bezahlen oder schon eine Anzahlung leisten, um die Grenze in 2021 zu überschreiten. Andererseits könnten Sie mit dem Dienstleister vereinbaren, die Zahlung erst (im Januar) 2022 zu leisten.

Wichtige Termine in 2021 nicht versäumen

Tipp 17: Verlustbescheinigungen für Kapitaleinkünfte bis 15. Dezember 2021 beantragen

Das Zinsniveau ist nach wie vor nahe Null. Renditechancen verspricht allein der Aktienmarkt. Doch das bedeutet gleichermaßen Chancen und Risiken. Und so mancher hat in Aktien und Fonds investiert und sich dabei an der Börse verzockt. Dann können Sie die Verluste zwar nicht mit Ihren übrigen Einkünften verrechnen, aber mit erzielten Aktiengewinnen. Auf die Aktiengewinne ist dann insoweit keine Abgeltungsteuer zu zahlen. Automatisch funktioniert das aber nur, wenn alle Aktienkäufe und -verkäufe über das gleiche Kreditinstitut abgewickelt werden.

Wurden die Verluste bei einem anderen Kreditinstitut erzielt als die Gewinne, benötigen Sie eine Verlustbescheinigung, um Ihre Aktienverluste mit Ihren Aktiengewinnen in der Steuererklärung für 2021 zu verrechnen. Diese Verlustbescheinigung müssen Sie beantragen, sonst ist eine Verrechnung in der Steuererklärung nicht möglich und die Bank schreibt Ihren Verlustverrechnungstopf in 2022 fort. Beachten Sie die Antragsfrist! Sie müssen die Verlustbescheinigung bis spätestens zum 15. Dezember 2021 bei Ihrem Kreditinstitut beantragen.

Tipp 18: Offenlegungsfrist 31. Dezember 2021 nicht vergessen

Sie betreiben Ihr Unternehmen in der Rechtsform einer GmbH, AG oder GmbH & Co. KG? Dann dürfen Sie die Frist für die Offenlegung bzw. Hinterlegung Ihres Jahresabschlusses nicht vergessen. Jahresabschlüsse müssen unverzüglich nachdem sie den Gesellschaftern vorgelegt wurden, spätestens innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht werden. Entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr, wie es bei den meisten Unternehmen üblich ist, dann muss der Abschluss für das Jahr 2020 spätestens bis zum 31. Dezember 2021 eingereicht werden. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Wer verspätet einreicht, muss mit Sanktionen rechnen. Dabei ist es unbeachtlich, dass steuerlich beratene Steuerpflichtigen für die Abgabe der Steuererklärungen für 2020 noch etwas Zeit bleibt (31. Mai 2022 aufgrund der dreimonatigen Verlängerung des regulären Abgabetermins 28. Februar).

Tipp 19: 10-Tage-Regelung für regelmäßige Einnahmen und Ausgaben beachten

Auch für Ihre abziehbaren Sonderausgaben ist die 10-Tage-Regelung zu beachten. Sie wollen die 10-Tage-Regelung für sich optimal ausnutzen? Dann müssen Sie darauf achten, dass Aufwendungen für 2021 vor dem 22. Dezember abgeflossen sind. Das gilt beispielsweise auch für Einmaleinzahlungen in einen Rürup-Rentenvertrag und den damit verbundenen Sonderausgabenabzug, denn die Beiträge zu einer Basis-Rente zählen zu regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen.

Bei den 10 Tagen spielt es auch keine Rolle, was für ein Wochentag ist. Selbst wenn der 22. Dezember auf einen Samstag oder Sonntag fällt, gibt es keinen Aufschub. Dann sollten die Zahlungen spätestens am Freitag zuvor vom Konto abgeflossen sein.

Tipp 20: Steuererklärungsfrist 31. Dezember bei Antragsveranlagung nicht verpassen

Viele Arbeitnehmer müssen überhaupt keine Steuererklärungen abgeben. Doch auch wenn es immer mit einem gewissen Aufwand verbunden ist, lohnt es sich in vielen Fällen, freiwillig eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Meist kommt es zu einer Steuererstattung, weil zusätzliche Werbungskosten oder Sonderausgaben abgezogen werden können.

Hinweis: Für diese sogenannte Antragsveranlagung haben Sie vier Jahre Zeit. Doch auch diese sind irgendwann vorbei. Der letzte Stichtag für die Abgabe der Steuererklärung 2017 ist der 31. Dezember 2021. Sind Sie dagegen verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben, haben Sie die Frist für die Abgabe der Steuererklärung für 2020 bereits verpasst, obwohl der Gesetzgeber diese coronabedingt um drei Monate verlängert hatte. Sie war daher nicht bis zum 31. Juli 2021, sondern erst bis zum 31. Oktober einzureichen. Werden Sie jedoch steuerlich vertreten, bleibt grundsätzlich noch Zeit, denn in diesem Fall sind die Steuererklärungen für 2020 erst bis zum 31. Mai 2022 zu übermitteln.

Tipp 21: Fälligkeit von Sozialversicherungsbeiträgen beachten

Die Gesamtsozialversicherungsbeiträge werden immer am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird. Da der 31. Dezember 2021 kein Bankarbeitstag ist, werden die Sozialversicherungsbeiträge für den Monat Dezember am 28. Dezember 2021 fällig. Das gilt sowohl für Sozialversicherungsbeiträge, die Sie als Arbeitgeber an die jeweiligen Einzugsstellen der Sozialversicherung zu entrichten haben als auch für die Beiträge freiwillig gesetzlich Versicherter. Die Beitragsnachweise sind bereits bis zum 22. Dezember 2021 einzureichen.

Tipp 22: Personengesellschaften sollten Option zur Körperschaftbesteuerung prüfen

Bei einer Personengesellschaft unterliegt der Gewinnanteil jedes Mitunternehmers der Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer sowie der Gewerbesteuer. Bei Kapitalgesellschaften unterliegt der Gewinn der Gesellschaft der Körperschaftsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag sowie der Gewerbesteuer. Werden Dividenden an die Gesellschafter ausgeschüttet, fällt darauf grundsätzlich Abgeltungsteuer an. Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts wird es Personenhandelsgesellschaften ermöglicht, zur Körperschaftbesteuerung zu optieren. Damit besteht die Chance, die Steuerbelastung eines Unternehmens zu reduzieren, ohne zivilrechtlich die Rechtsform ändern zu müssen. Die Option eröffnet aber auch neue Gestaltungsmöglichkeiten, denn bei der Besteuerung von Kapitalgesellschaften werden zivilrechtliche Verträge zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern, wie Arbeits-, Darlehens- oder Mietverträge, auch steuerlich anerkannt.

Hinweis: Eine Option zur Körperschaftbesteuerung sollte wohlüberlegt sein. Denn sie hat auch vielfältige rechtliche Auswirkungen und Verträge müssen neu geschlossen oder angepasst werden. Personenhandelsgesellschaften, welche bereits ab 2022 wie eine Körperschaft besteuert werden wollen, müssen die Option bis spätestens 30. November 2021 ausüben.

Tipp 23: Bauantrag noch 2021 stellen und mit Sonderabschreibungen Steuern sparen

Der Neubau von Mietwohnungen wird durch zeitlich befristete Sonderabschreibungen gefördert. Vermieter können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und den drei folgenden Jahren zusätzlich zur 2 %-igen linearen Gebäudeabschreibung eine Sonderabschreibung in Höhe von jeweils 5 % der Bemessungsgrundlage geltend machen. In nur vier Jahren kann die neugebaute Mietwohnung damit insgesamt bereits zu 28 % abgeschrieben werden.

Hinweis: Wer diese Sonderabschreibung noch nutzen will, muss sich beeilen. Denn sie wird nur noch gewährt, wenn der Bauantrag bis zum 31. Dezember 2021 gestellt wird.